

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Aufträgen und Dienstleistungen (Entwicklungs-, Konstruktions- und Bauteilüberwachungsleistungen sowie Fertigungsleistungen) der iNDTact GmbH (INDTACT)

Fassung: Juli 2013

Die Firma iNDTact GmbH. (im Folgenden INDTACT) mit Stammsitz in Würzburg bietet ihren Kunden in den Bereichen integrierte und applizierte Sensorik, Aktuatorik, intelligente Faserverbundbauteile, Bauteilüberwachung eine große Bandbreite an fortschrittlichen Technologien an. Dabei bearbeitet INDTACT für private und öffentliche Auftraggeber Forschungs- und Entwicklungsaufträge. Die nach-stehenden Regelungen tragen den sich daraus ergebenden Besonderheiten im Zusammenhang mit der Erteilung von F&E-Aufträgen Rechnung.

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Entwicklungs-, Konstruktions- Bauteilüberwachungsleistungen sowie sonstige Dienstleistungen und Fertigungsleistungen (nachfolgend „Leistungen“) der iNDTact GmbH (nachfolgend „INDTACT“) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auftragsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann falls solchen Bedingungen nicht nochmals widersprochen wird.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung als angenommen; das Schweigen auf ein Angebot des Auftraggebers stellt keine Annahme dar.
- 1.3. Alle Erklärungen, die Abschluss, Änderungen oder die Beendigung von Verträgen betreffen, bedürfen der Schriftform.
- 1.4. Die von INDTACT vorgelegten Dokumente, Angebote und Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der INDTACT. Der Auftraggeber darf nur im Falle des Vertragsabschlusses davon Gebrauch machen.

## 2. Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Entwicklungs-, Konstruktions-, Bauteilüberwachungs- oder Fertigungsleistung oder eine sonstige Leistung. Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter bleibt dabei INDTACT überlassen. INDTACT ist ferner berechtigt, sich der Leistungserbringung Dritter zu bedienen.

## 3. Leistungsumfang, Durchführung

- 3.1 Die im Angebot, insbesondere in der Aufgabenbeschreibung enthaltenen Angaben beschreiben das angestrebte Auftragsziel. Aufgabenstellung, Vorgehensweise und Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen sowie der zu erbringenden Leistungen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.
- 3.2 Bei der Auftragserteilung wird der Umfang der Leistungen durch das Angebot bestimmt (Vertragsgegenstand). Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom zugrundeliegenden Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart.
- 3.3. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Leistungen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Leistungserbringung durch INDTACT bemisst sich nach den vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Versuchs-, Überwachungs- oder Herstellungszielen.
- 3.4 Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Erfolges nicht geschuldet, soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.
- 3.5 Wenn und soweit INDTACT Leistungen erbringt, für die ein anerkannter Stand der Technik oder gesicherte Erkenntnisse der Forschung und Wissenschaft noch nicht bestehen, so schuldet INDTACT lediglich eine wissenschaftlich vertretbare und anerkannten Forschungs- und Entwicklungsmethoden entsprechende Leistung im Rahmen der Sorgfalt, wie INDTACT sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Solche Leistungen bedürfen in der Regel praktischer Tests, praktischer Erprobungen, Überprüfungen und Weiterentwicklungen, die nicht ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung Bestandteil des Leistungsumfanges sind.
- 3.6 Besteht die geschuldete Leistung in einer Beratung, so wird INDTACT dem Kunden im Rahmen der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten auf der Grundlage des Standes der Technik eine wissenschaftlich fundierte und vertretbare Einschätzung der Fragestellung aus fachlicher Sicht sowie, soweit vereinbart, Empfehlungen, Vorschläge, weitere Untersuchungs- oder Überwachungsmöglichkeiten oder Lösungsmodelle unterbreiten. Die Beratungsleistung beschränkt sich hierbei auf die Tätigkeitsbereiche, auf die der Betrieb der INDTACT eingerichtet ist.
- 3.7 Hergestellte Sachen, die im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen hergestellt wurden, sind Forschungs-, Versuchs- oder Prüfobjekte, die keine Serienreife aufweisen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat dies bei der Handhabung und Verwendung zu beachten.
- 3.8 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise oder der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

## 4. Bearbeitungszeitraum, Leistungsfristen, Leistungstermin

- 4.1 Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin. Leistungsfristen und Leistungstermine sind grundsätzlich nur Richtwerte, soweit nichts anderes im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 4.2 Verzögerungen oder Mängel auftraggeberseitig geschuldeter Mitwirkungshandlungen oder sonstige aus der Sphäre des Auftraggebers herrührende Behinderungen sowie Änderungen der Aufgabenstellung oder zusätzliche Leistungen verlängern die Ausführungsfrist zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags. Weitergehende Ansprüche von INDTACT bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Leistungstermine.
- 4.3 Erkennt INDTACT, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird INDTACT dem Auftraggeber - unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung - schriftliche Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.
- 4.4 Soweit die Leistungsausführung von Vorleistungen oder Zulieferungen Dritter abhängig ist, stehen Leistungsfristen und Leistungstermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.5 Bei Nichteinhaltung verbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine stehen dem Auftraggeber Schadensersatz anstelle der Leistung und/oder ein Rücktrittsrecht erst dann zu, wenn INDTACT sich im Verzug befindet und der Auftraggeber bereits eine angemessene Frist

zur Leistungserbringung gesetzt hat, die abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach Fristablauf ablehnt. Nach Fristablauf ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Für alle etwaigen Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz gelten die Bestimmungen des §12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Annahmeverzug**

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Leistungen von IND TACT in dem vereinbarten oder sonst in dem erforderlichen und gebotenen Umfang zu unterstützen und zu fördern. Dies beinhaltet, ohne darauf beschränkt zu sein, insbesondere die rechtzeitige Mitteilung aller erforderlicher Informationen, Daten und Rahmenbedingungen sowie die zutreffende und rechtzeitige Beantwortung oder Entscheidung auftretender Fragestellungen für die weitere Durchführung der Leistungen durch IND TACT.
- 5.2 Vom Auftraggeber benannte Kontaktpersonen oder Ansprechstellen gelten als ermächtigt, die zur Leistungsdurchführung erforderlichen auftraggeberseitigen Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen.
- 5.3 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt oder verzögert der Auftraggeber eine nach Absatz 5.1 und 5.2. oder sonst obliegende Mitwirkung, so kann IND TACT für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Davon unberührt bleiben Ansprüche von IND TACT auf Ersatz entstandener Mehraufwendungen.

## **6. Vergütung**

- 6.1 Die Vergütung für die Leistungen von IND TACT bemisst sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- 6.2 Soweit bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde, wird bis zur Höhe der vereinbarten Kostenobergrenze nach Aufwand abgerechnet. Bei Vereinbarung einer Abrechnung nach Aufwand wird IND TACT den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass bis zur vereinbarten Kostenobergrenze das angestrebte Ergebnis nicht erzielt werden kann. IND TACT wird Vorschläge über das weitere Vorgehen unterbreiten.
- 6.3 Für nicht mit der Vergütung abgeltene, zusätzliche oder geänderte Leistungen, gelten die gültigen IND TACT-Stundensätze, die auf Wunsch mitgeteilt werden. Kleinste Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde.
- 6.4 Anfallende Nebenkosten, wie z.B. Reisekosten, Spesen, Gutachterkosten, Gebühren, Entgelte, Lizenzgebühren, Auslagen etc., sind IND TACT auf Nachweis zu erstatten, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich als in der Vergütung inbegriffen vereinbart sind.

## **7. Zahlungen**

- 7.1 Das Zahlungsziel beträgt zehn Tage nach Rechnungserhalt. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, frei auf das Konto der IND TACT zu leisten. IND TACT rechnet erbrachte Leistungen und zu erstattende Nebenkosten zu den vereinbarten Zeitpunkten oder nach Leistungserbringung ab. IND TACT ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Stundensatzleistungen werden von IND TACT durch schriftliche Stundenaufstellung unter Angabe der Art der erbrachten Leistung, des Mitarbeiters und des Zeitaufwandes monatlich abgerechnet. Stundenaufstellungen gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vorlage derselben schriftlich Widerspruch erhebt.
- 7.2 Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von IND TACT ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 7.3 Einwendungen gegen gestellte Rechnungen muss der Auftraggeber spätestens binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei IND TACT geltend machen, andernfalls gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.
- 7.5 IND TACT hat unbeschadet der gesetzlichen Rechte jederzeit Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten. Dies gilt auch für bedingte und betagte Forderungen.

## **8. Arbeitsergebnis, Teilleistungen, Erfüllungsort**

- 8.1 Der Auftraggeber erhält das Arbeitsergebnis in Berichtsform, sofern im Angebot nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 8.2 IND TACT ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.
- 8.3 Erfüllungsort für Leistungen von IND TACT ist Würzburg.

## **9. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte**

- 9.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt bemüht, dafür zu sorgen, dass die Nutzung der von ihm zu erbringenden Leistungen ohne Verletzung von geistigem Eigentum und gewerblicher Schutzrechte Dritter möglich sind. Sofern IND TACT entgegenstehende Schutzrechte bekannt sind oder werden, wird IND TACT dem Auftraggeber Mitteilung von Bestehen derartiger Schutzrechte machen und die Entscheidung des Auftraggebers über deren Verwendung einholen.
- 9.2 Soweit an oder aus den Arbeitsergebnissen von IND TACT Urheber-, Patent- oder sonstige Schutzrechte entstanden sind, stehen diese ausschließlich IND TACT zu. Der Auftraggeber ist zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 9.3 Soweit zwischen IND TACT und dem Auftraggeber individualvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an dem Gesamtergebnis oder dem Produkt, das durch IND TACT geliefert wird, ein nicht-ausschließliches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenztes, zeitlich unbeschränktes, einfaches Verwertungsrecht zur Weiterverarbeitung, Fertigung und Vertrieb von entsprechenden Erzeugnissen, ohne das Recht zur Weiterübertragung auf Dritte oder zur Unterlizenzierung. Sofern bereits bestehende oder während der Entwicklungsarbeiten entstehende Schutzrechte der IND TACT oder deren Gesellschafter im Entwicklungsergebnis enthalten sind, erhält der Auftraggeber, begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis als Ganzem, eine einfache, nicht-ausschließliche und entgeltliche Lizenz. Näheres regelt ein gesonderter Vertrag. Der Auftraggeber kann die vorstehenden Rechte erst nach vollständiger Bezahlung unserer zugrunde liegenden Leistungen beanspruchen.
- 9.4 Jede Vertragspartei meldet die bei ihr entstandenen Erfindungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu Schutzrechten an. Die Erfindervergütung tragen die Vertragsparteien für ihre Erfinder jeweils selbst. Gemeinsame Erfindungen innerhalb der Vertragsleistungen werden entsprechend den Anteilen der Vertragsparteien an der Erfindung gemeinsam unter Teilung der entstehenden Kosten angemeldet.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Alle hergestellten und/oder gelieferten Gegenstände, Entwürfe, Pläne, Gutachten, Prüfberichte oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von IND TACT (nachfolgend „Vorbehaltware“) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die IND TACT im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- 10.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für IND TACT als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne IND TACT zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne des 10.1.
- 10.3 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht IND TACT das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von IND TACT durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Auftraggeber IND TACT bereits jetzt die IND TACT zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich für IND TACT. Die Miteigentumsrechte der IND TACT gelten als Vorbehaltware im Sinne des 10.1
- 10.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich der Auftraggeber das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Absätzen 10.5. und 10.6. auf IND TACT übergehen. Der Auftraggeber ist zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware nicht berechtigt. Auch die Verwendung der Vorbehaltware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen gilt als Weiterveräußerung.
- 10.5. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware an IND TACT ab. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltware im Sinne des Absatzes 10.1.
- 10.6 Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren weiter, so tritt der Auftraggeber seine Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen Waren an IND TACT ab. Bei der Weiterveräußerung von Waren an denen IND TACT Miteigentumsanteile gemäß Absatz 10.3. hat, tritt der Auftraggeber einen dem IND TACT Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Forderung an IND TACT ab.
- 10.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, IND TACT widerruft die Einzugsermächtigung in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Fällen. Auf IND TACT Verlangen hin ist der Auftraggeber verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an IND TACT zu unterrichten, sofern dies nicht direkt durch IND TACT erfolgt. Der Auftraggeber hat IND TACT die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Der Auftraggeber ist zu keinem Zeitpunkt zur Abtretung der Forderungen befugt. Dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Auftraggeber auch nicht aufgrund der Einzugsermächtigung der IND TACT gestattet sind.
- 10.8 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils der Forderung von IND TACT hin, so ist IND TACT berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Waren zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls die Betriebsräume des Auftraggebers zu betreten. Die Rückholung der Ware ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 10.9 Der Auftraggeber muss IND TACT unverzüglich schriftlich von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte benachrichtigen. Der Auftraggeber ist weder zur Verpfändung noch zur Sicherungsübereignung berechtigt.

## **11. Mängel**

- 11.1 Bei Sachmängeln der vertragsgegenständlichen Leistung ist IND TACT zur Nacherfüllung verpflichtet, wobei IND TACT nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder nochmalige Erbringung der Leistung erbringt. Wird die Nacherfüllung von IND TACT nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Auftraggeber IND TACT eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren erfolglosem Ablauf der Auftraggeber die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe des Artikel 12 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 11.2 IND TACT übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Ziels. Die Gewährleistung von IND TACT erstreckt sich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für Leistungen der IND TACT beträgt, beginnend mit der Übergabe bzw. Fertigstellung der Leistung, ein Jahr.
- 11.4 Bei Rechtsmängeln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass IND TACT zur Beseitigung des Rechtsmangels ein Zeitraum von mindestens acht Wochen zusteht.

## **12 Haftung**

- 12.1 IND TACT haftet auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund und auch für außervertragliche Ansprüche – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; hierbei haftet IND TACT – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wobei jegliche Haftung für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ausgeschlossen ist.
- 12.2 Im Falle des Verzuges ist die Haftung von IND TACT für Verzögerungsschäden auf zehn von Hundert des Gesamtauftragswertes begrenzt. Im Übrigen ist jede Haftung von IND TACT für mittelbare Folgeschäden und reine Vermögensschäden, insbesondere für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- 12.3 Insgesamt ist die Haftung von IND TACT aus jedem Rechtsgrund auf den Gesamtauftragswert beschränkt, sofern nicht höherer Versicherungsschutz oder höhere Ansprüche gegen Dritte bestehen.
- 12.4 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen.

## **13. Geheimhaltung und Treuepflichten**

- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Abwerbung, Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

- 13.2 Die Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung des Auftrages und werden damit erlangte Informationen und Kenntnisse so lange geheim halten, wie diese nicht öffentlich bekannt oder Stand der Technik sind. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auch Dritten auferlegen, die Zugang zu ausgetauschten Informationen haben. IND TACT wird somit als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art des Auftraggebers während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich machen, solange und soweit nicht diese Informationen auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber auf die vertrauliche Behandlung schriftlich verzichtet hat. Für den Auftraggeber gilt gegenüber IND TACT eine entsprechende Verpflichtung.
- 14. Veröffentlichungen**  
IND TACT und seine Mitarbeiter sind zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen über die im Rahmen des Auftrags erzielten Arbeitsergebnisse, soweit sie nur grundsätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand haben, berechtigt. Im Übrigen bedarf es der Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- 15. Verwendung in der Werbung**  
Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber die Ergebnisse des Auftrags, auch auszugsweise oder inhaltlich verkürzt, nur unter Nennung von IND TACT und des/der ggf. beteiligten Unterauftragnehmer(s) von IND TACT und nur mit deren beider vorher einzuholender schriftlichen Zustimmung verwenden.
- 16. Vertragsdauer und Kündigung**
- 16.1 Der Vertrag endet mit Abschluss der vereinbarten Leistung oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
- 16.2 Der Vertrag jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Fall hat IND TACT Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
- 16.3 Im Fall des erkennbaren Vermögensverfalls des Auftraggebers, der konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Vergütungsanspruchs von IND TACT bietet, ist IND TACT auch ohne vorherige Fristsetzung zu einem Rücktritt unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers berechtigt, sofern dieser nicht hinreichende Sicherheit leistet.
- 17. Höhere Gewalt**
- 17.1 Ereignisse höherer Gewalt, die IND TACT oder den Beauftragten von IND TACT ohne Verschulden die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen IND TACT, die Erfüllung der Verpflichtungen von IND TACT um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verlängern. Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen IND TACT oder Beauftragte von IND TACT mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, stehen höherer Gewalt gleich.
- 17.2 Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als sechs Wochen, so hat jede Vertragspartei einen Anspruch auf Vertragsanpassung oder kann unter Ausschluss weitergehender Ansprüche der anderen Vertragspartei den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 18. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung ist weder mündlich noch schriftlich abdingbar.
- 18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen unter den Vertragsparteien unter Ausschluss des UN-Kaufrechts gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).
- 18.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Würzburg. IND TACT ist berechtigt, auch den Gerichtsstand des Auftraggebers zu wählen.
- 18.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlich gewollten Ziel möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.